

SONDERVERTRAG

über die Lieferung von elektrischer Energie Sondertarife Raumheizung mit separater Messung

zwischen der Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co. KG
Industriestr. 19 • 79771 Klettgau-Grießen • Tel: 07742/85675-0 • Fax: 07742/85675-99
– im folgenden EVKR genannt –

EVKR Intern
Zeitscheibe umgestellt:

Laufzeiten angepasst:

und

Auftraggeber / Kunde

Name, Vorname	Kundennummer (falls vorhanden)
Straße und Hausnummer	Marktlotation
PLZ und Ort	Telefon (freiwillige Angabe)
Geburtsdatum	E-Mail (freiwillige Angabe)

1. Verbrauchsstelle

(wenn von Adresse des Auftraggebers abweichend)

Straße und Hausnummer
PLZ und Ort

2. Rechnungsanschrift

(wenn von Adresse des Auftraggebers abweichend)

Name, Vorname
Straße und Hausnummer
PLZ und Ort

3. Preise ab 01.01.2024

		Nettopreis	Bruttopreis
Verbrauchspreis HT	Cent / kWh	23,567	28,045
Verbrauchspreis NT	Cent / kWh	22,757	27,081
Grundpreis	Euro / Jahr	136,50	162,44

Der Vertrag wird frühestens zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum (in der Regel am 1. des auf den Antragseingang übernächsten Monats, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin) wirksam und hat eine Laufzeit von zwölf Monaten.

4. Anschlussdaten

Stromzählernummer	
Jahresverbrauch in kWh	
Zählerstand HT	Zählerstand NT
bisheriger Stromversorger (wenn nicht EVKR)	Ablesedatum

5. Vertragsbeginn

nächstmöglicher Vertragsbeginn

Vertragsbeginn zum: _____

6. Zahlungsmöglichkeiten

SEPA-Lastschrift Überweisung

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE95G510000009312

IBAN	
BIC	Kreditinstitut
Name des Kontoinhabers (falls abweichend vom Kunden)	

Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

Mandatsreferent (wird von der EVKR vergeben)

7. Auftragserteilung

Ich beauftrage die EVKR zu deren umseitig abgedruckten Vertragsbedingungen die o.g. Verbrauchsstelle ab dem angegebenen Datum mit Strom zu beliefern. Dieser Stromliefervertrag ersetzt alle bisherigen bestehenden Verträge zwischen der EVKR und dem Kunden für die vorstehende Abnahmestelle. Gleichzeitig bevollmächtige ich die EVKR den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen. Die Anlagen werden wesentliche Bestandteile des Vertrages, ich bestätige mit meiner Unterschrift deren Erhalt.

8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co. KG, Industriestraße 19, 79771 Klettgau-Grießen, Tel. 07742 / 85675-0, Fax 07742 / 85675-99, E-Mail service@evkr.net) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir das selbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

9. Sonstiges

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Belieferung von Endkunden mit Sonderabkommen (elektrische Raumheizung) durch die Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co. KG (EVKR) Stand: 01.02.2025

1. Voraussetzungen zur Stromlieferung

- 1.1. Dieser Tarif gilt für Letztverbraucher, die elektrische Energie für Wärmespeicheranlagen nutzen.
- 1.2. Als Wärmespeicheranlagen im Sinne dieses Vertrages gelten nur Anlagen, die den Raumheizungsbedarf der Abnahmestelle des Kunden ganzjährig decken bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 l haben. Für Räume, die mit Wärmespeicheranlagen beheizt werden sollen, ist eine entsprechende Wärmespeicherleistung festzulegen. Die Wärmespeicher-Raumheizungsanlage ist über eine von der EVKR zugelassene Aufladesteuerung nach DIN 44574 mit der von der EVKR bestimmten Aufladeparameter zu betreiben. Sobald die EVKR in dem örtlichen Versorgungsbereich in der Lage ist, die Freigabe der Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizungsanlage in Abhängigkeit von der Witterung zentral zu steuern (im Folgenden „Zentralsteuerung“ genannt, wird der Kunde auf Verlangen der EVKR die Aufladesteuerung seiner Anlage auf seine Rechnung für die Zentralsteuerung einrichten.
- 1.3. Die elektrische Installation der elektrischen Wärmespeicheranlagen und der Warmwasserbereitung muss von der üblichen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen.
- 1.4. Jede Erweiterung der elektrischen Heizungsanlage ist beim Netzbetreiber schriftlich zu beantragen. Sie ist genehmigungspflichtig.
- 1.5. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbraucher in Niederspannung. Soweit der Vertrag oder AGB keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) ergänzend.

2. Schwachlastzeiten

- 2.1. Soweit die Abrechnung eines Schwachlasttarifs vertraglich vereinbart ist, setzt dies voraus, dass der Strombezug des Kunden während der Schwachlastzeiten separat gemessen wird.
- 2.2. Die Schwachlastzeiten werden vom Netzbetreiber festgelegt und können von diesem entsprechend der Lastverhältnisse im Netz geändert werden.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Die EVKR benötigt zur Stromlieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Der Kunde erhält von der EVKR eine Eingangsbestätigung, anschließend prüft die EVKR das Angebot des Kunden. Alternativ zu Ziff. 3.1. kann der Kunde per Mausclick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird die EVKR dem Kunden durch die Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen.

- 3.2. Anschließend prüft die EVKR das Angebot des Kunden. Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, indem die EVKR dem Kunden in einem Schreiben bzw. die Auftragserteilung gemäß Ziff. 3.2 ggf. auch per E-Mail sowohl den Vertragsabschluss bestätigt als auch das Lieferbeginn-Datum mitteilt. Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Stromlieferungsvertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden kann.
- 3.3. Die EVKR behält sich das Recht vor, Vertragsangebote von Kunden abzulehnen, insbesondere dann, wenn die Stromlieferung aus Gründen, die von der EVKR nicht zu vertreten sind (z.B. bestehender Vertrag beim bisherigen Lieferanten), nicht aufgenommen werden kann. Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist, dass keine offenen Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen.
- 3.4. Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsabschluss nicht von der EVKR beliefert wurde.

4. Umfang und Durchführung der Lieferung

- 4.1. Die EVKR ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange die EVKR an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 4.2. Die Lieferung erfolgt all-inclusive, einschließlich der Netznutzung. Die EVKR wird im Rahmen der all-inclusive-Lieferung nicht als wettbewerblicher Messstellenbetreiber für den Kunden tätig. Soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb an der Abnahmestelle des Kunden ein Entgelt in Rechnung stellt, wird die EVKR dieses dem Kunden im Rahmen ihrer Preise weiterberechnen.

5. Zählerstand

- 5.1. Auf Verlangen der EVKR hat der Kunde den Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns mitzuteilen.
- 5.2. Die EVKR ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstands zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

6. Lieferantenwechsel

- 6.1. Die EVKR wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

7. Vertragslaufzeit/ Kündigung

- 7.1. Der Vertrag hat eine feste Erstlaufzeit von einem Jahr und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht von einem Vertragspartner zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird.

- 7.2. Der Vertrag kann erstmalig mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 7.3. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 7.4 und 7.5 bleiben von der vorstehenden Ziffer 7.1 unberührt.
- 7.4. Die EVKR ist berechtigt in den Fällen der Ziffer 12.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 12.2 dieser AGB ist die EVKR zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 12.2 Satz 2 und 3 AGB gelten entsprechend.
- 7.5. Bei einem Umzug ist der Kunde und die EVKR berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Ist der Kunde Haushaltskunde i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG, gilt bei einem Umzug § 41b Abs. 3 EnWG. Das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 41b Abs. 3 S. 1 EnWG besteht nicht, wenn die EVKR dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrags an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wegen Wohnsitzwechsels hat der Kunde der EVKR in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten.
- 7.6. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 8. Preise**
- 8.1. Der vom Kunden zu zahlende Strompreis ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen bzw. im Fall einer Preisänderung durch die EVKR aus dem jeweils aktuellen Preisblatt.
- 8.2. Im Strompreis sind alle bei der Lieferung von Strom an Letztverbraucher anfallenden Kosten enthalten. Diese sind zum Zeitpunkt des Abschlusses des Liefervertrags: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Netznutzungsentgelte (einschließlich aller netzentgeltbezogenen Umlagen nach § 12 EnFG, nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage), die Konzessionsabgabe sowie Entgelt für den Messstellenbetrieb mit konventionellen und modernen Messeinrichtungen sowie intelligenten Messsystemen, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 8.3. Aktuelle Informationen über die geltenden Preise sind auf unsere Homepage www.evkr-gmbh.de zu finden
- 9. Preisänderungen**
- 9.1. Preisänderungen durch die EVKR erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch die EVKR sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 8 maßgeblich sind. Die EVKR ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die EVKR verpflichtet, die Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 9.2. Die EVKR hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird die wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die EVKR Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die EVKR nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 9.3. Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam. Die EVKR wird den Kunden spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Preisänderung unterrichten.
- 9.4. Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die EVKR den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EVKR soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 7 bleibt unberührt.
- 9.5. Abweichend von vorstehenden Ziffern 9.1 bis 9.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 9.6. Ziffer 9.1 bis 9.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben und sonstige staatlich veranlasste, zur Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 10. Messung/ Verbrauchsabrechnung**
- 10.1. Die EVKR kann für die Abrechnung des gelieferten Stroms die vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhaltenen Ablesewerte oder Ersatzwerte verwenden, die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass sie vom Kunden im Rahmen eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung abgelesen werden. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.
- 10.2. Übermittelt der Kunde trotz entsprechender Verpflichtungen keine Ablesedaten oder kann die EVKR aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, z.B. weil die EVKR das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, keine Ablesung vornehmen, das die EVKR eine Verbrauchsschätzung vornehmen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen

Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall wird die EVKR den geschätzten Verbrauch unter Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben.

- 10.3. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraums, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Der Abrechnungszeitraum wird von der EVKR festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum ein Jahr nicht überschreiten darf. Während des Abrechnungszeitraums leistet der Kunde in von der EVKR bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Die EVKR wird den Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit die Höhe der Abschlagszahlungen mitteilen.
 - 10.4. Dabei wird die EVKR die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichzahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Liegt die letzte Jahresrechnung nicht vor, ist die EVKR zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt.
 - 10.5. Abweichend von Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, viertel-jährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus an die EVKR mitteilen. Die Kosten für jede, zusätzliche unterjährige Rechnung beträgt 7,00€ netto (8,33€ brutto). Jede zusätzliche, unterjährige Ablesung beträgt 30,00€ netto (35,70€ brutto).
 - 10.6. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so werden der Grundpreis taganteilig und die Strompreise mengenanteilig berechnet, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können.
- 11. Zahlung**
Für Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der EVKR die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten. Bei Zahlungsverzug kann die EVKR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten gemäß der StromGVV und der ergänzenden Bedingungen zur StromGVV berechnen.
- 12. Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen**
- 12.1. Die EVKR ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung zu verhindern (Energiediebstahl).
 - 12.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EVKR berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies

gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Ist der Kunde Haushaltskunde, wird die EVKR den Kunden gemäß § 41b Abs. 2 EnWG vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen. Der EVKR kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die EVKR eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen, nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der EVKR und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftigen entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktagen im Voraus angekündigt.

- 12.3. Die EVKR hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten bestimmen sich nach den ergänzenden Bedingungen der EVKR zur StromGVV.
- 13. Änderungen der Versorgungsbedingung**
- 13.1. Die EVKR ist berechtigt, die Versorgungsbedingungen (Regelungen des Liefervertrags, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aller sonstigen in den Liefervertrag einbezogenen Regelungen) nach Maßgabe von § 41 Abs. 5 EnWG einseitig zu ändern. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über die Preise und Preiselemente, soweit dies nicht in den Versorgungsbedingungen ausdrücklich gestattet ist.
 - 13.2. Die EVKR wird den Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen in Textform über die Änderungen informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung zu kündigen. Der Kunde wird darauf in der Ankündigung gesondert hingewiesen.
 - 13.3. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde sein Kündigungsrecht nicht wahrnimmt.
- 14. Haftung für Versorgungsstörungen**
- 14.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, ist die EVKR von ihrer Leistungspflicht befreit. Diese Schäden sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). Satz 1 gilt

nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EVKR nach § 19 Strom GVV beruht. Die EVKR ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der EVKR bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

- 14.2. Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziff. 14.1 haftet die EVKR nicht. Etwas Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziff. 14.1 kann der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die EVKR dem Kunden auf Anfrage gerne mit.
- 14.3. Im Übrigen haftet die EVKR nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, zu denen auch ungenaue und verspätete Abrechnungen gehören, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die EVKR Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die EVKR nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflichten).

15. Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DSGVO können Sie unserer Homepage entnehmen:

[https://www.evkrghmbh.de/rechtliches/datenschutzerklaerung__Verantwortlicher_fuer_die_Verarbeitung_personenbezogener_Daten_im_Sinne_der_Datenschutz-Grundverordnung_\(DSGVO\)](https://www.evkrghmbh.de/rechtliches/datenschutzerklaerung__Verantwortlicher_fuer_die_Verarbeitung_personenbezogener_Daten_im_Sinne_der_Datenschutz-Grundverordnung_(DSGVO))

ist die Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co. KG, Industriestraße 19, 79771 Klettgau, Telefon: 07742/85675-0; Fax: 07742/85675-99; E-Mail: service@evkr.net

16. Streitbeilegungsverfahren

16.1. Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung? Dann wenden Sie sich bitte an unseren Kundencenter:

Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co. KG
Industriestraße 19

79771 Klettgau

Tel: 07742/85675-0

Fax: 07742/85675-99

E-Mail: service@evkr.net

16.2. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post, Eisenbahnen,
Verbraucherservice

Postfach 8001, 53105 Bonn

Tel: 030/22460-500 bundesweites Infotelefon

Fax: 030/22480-323

- E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 16.3. Wir sind gesetzlich zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren verpflichtet. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde: Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel: 030/2757240-0

Fax: 030/275240-69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

www.schlichtungsstelle-energie.de

Verbraucher haben die Möglichkeit, seit dem 15.02.2016 über die Online-Streitbeilegungsplattform der EU kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der EU zu erhalten. Die Plattform finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/consum-ers/odr>

17. Hinweis nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.evkr-gmbh.de.

Neben unserem Beratungsangebot weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin.

Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter

www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de

18. Vertragspartner

Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co. KG
Industriestraße 19

79771 Klettgau

Geschäftsführer: Andreas Linger

Sitz der Gesellschaft: Klettgau

Eingetragen beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau
HRA 702723

USt.-ID: DE281331035